

Innenministerium
Baden-Württemberg

05.91
70020 Stuttgart, 29.04.2008
Postfach 10 24 43

Az.: 63-3952.5/ 55

Regierungspräsidien

nachrichtlich - mit Anlage -

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Flughafen Stuttgart

Landesstelle für Straßentechnik

Bauliches Facility Management

Regierungspräsidium Tübingen

Sachgebiet 05.91: Brücken- und Ingenieurbau

Tunnelausstattung

**Betr.: Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln
- Ereignismeldewesen**

Bezug: Vorläufige VwV vom 30.10.2006; Az. 63-3952.5/1

Dienstbesprechung im IM am 03.05.2007

Besprechungsvermerk vom 21.05.2007; Az. 63-3950/158

Erfahrungsaustausch bei der BAST am 06.12.2007

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/ 2008

Mit dem in Mehrfertigung beiliegenden Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 3/2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Einzelheiten zur Berichtspflicht bei Straßentunneln bekannt gegeben. Das ARS steht in direkter Verbindung mit der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 und dem ARS-Nr. 10/2006, eingeführt mit der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 30.10.2006.

Die Regelungen des ARS 3/2008 zur Berichtspflicht werden hiermit für die Straßentunnel ab 400 m Länge in der Baulast des Bundes und des Landes in Baden-Württemberg eingeführt.

Von der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg wird das Ereignismeldewesen für Straßentunnel schon praktiziert. Der im ARS unter Ziffer 5 für den Berichtszeitraum 2006/2007 genannten Pflichtmeldung mit Termin zum 20.04.2008 ist das Innenministerium bereits nachgekommen und hat die in Abstimmung mit und von den Regierungspräsidien erstellten Ereignismeldebögen am 27. März 2008 an die Bundesanstalt für Straßenwesen weitergeleitet.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, alle jährlich notwendig werdenden Folgeberichte spätestens fünf Kalendertage vor dem 31. März des nachfolgenden Jahres dem Innenministerium an die E-Mail-Adresse vla63@im.bwl.de zu übersenden.

gez. Ries

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2008

Sachgebiet 05.9: Brücken- und Ingenieurbau; Tunnelausstattung

Bonn, den 1. April 2008
S18/7192.70/11-834289

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Für Straßenverkehrs-Ordnung und
Verkehrspolizei zuständige Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: **Betriebstechnische Ausstattung
von Straßentunneln
– Ereignismeldewesen**

Bezug: a) Dienstbesprechung Brücken-und Ingenieurbau
am 07./08.11.2006
b) Erfahrungsaustausch Ereignismeldungen nach
RABT 2006 am 06.12.2007 in der BAST
c) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ARS-Nr. 10/2006

A.

Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz in die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln“ (RABT), Ausgabe 2006, sind regelmäßige Berichtspflichten des Mitgliedstaates an die EU- Kommission verbunden.

In Verbindung mit Artikel 15 (1) dieser EG-Richtlinie und gemäß ARS Nr.10/2006, Abschnitt B.5., sind künftig von den Verwaltungsbehörden gemäß RABT, Ausgabe 2006, Abschnitt 1.1.9, regelmäßig Berichte über Brände und Unfälle in Tunneln, sowie über deren Häufigkeit und Ursachen entsprechend den dort angegebenen zeitlichen Vorgaben zu erstellen.

Hierzu hat die BAST einen Ereignismeldbogen erarbeitet, der mit Ihnen vorabgestimmt (Bezug a) und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder (BW, BE, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SL, SN, TH) erprobt worden ist. Auf der Grundlage dieser Testphase sind die

Inhalte des Meldebogens, sowie deren Detaillierungsgrad nochmals überprüft worden. In einer abschließenden Besprechung in der BAST (Bezug b) ist unter der Berücksichtigung der Auswertergebnisse von realen Ereignissen der Ereignismeldbogen an die zur Auswertung erforderlichen Informationen und an die Erfordernisse der Verwaltungsbehörden angepasst und endgültig abgestimmt worden.

B.

Bei der Anwendung des Ereignismeldbogens bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Alle Ereignisse (Brände, Unfälle, Störungen), bei denen Ereignisdienste alarmiert wurden, sind meldepflichtig, ebenso diejenigen Ereignisse, die zur Sperrung einzelner Tunnelröhren führten.
2. Straßentunnel, die keine meldepflichtigen Ereignisse im Berichtszeitraum aufweisen, bitte ich mit den ausgefüllten Grunddaten des Ereignismeldbogens als Fehlanzeige zu übermitteln.
3. Als Bericht gemäß ARS 10/2006, Abschnitt B.5., gilt die Übermittlung der Ereignismeldbögen für alle Tunnel ab 400 m Länge als Excel-Datei an die BAST

E-Mail-Adresse:

tunnelereignisse@bast.de

4. Eine Datei-Vorlage des Ereignismeldbogens kann als .xls-Datei unter der nachfolgenden Internet-Adresse der BAST heruntergeladen werden:
www.bast.de →Rubrik „Publikationen“ →Rubrik „Downloads“. Hierunter finden sich auch Hinweise zur Handhabung des Ereignismeldbogens.
5. Die Ereignismeldbögen für den Berichtszeitraum 2006/2007 bitte ich bis zum 20.04.2008 der BAST an die oben genannte Adresse zu übermitteln, soweit

diese aufgrund der erfolgten Vorabstimmung mit der BAST nicht schon vollständig vorliegen Alle Folgeberichte sind immer jährlich bis spätestens zum 31. März des nachfolgenden Jahres an die vorgenannte BAST-E-Mail-Adresse zu übersenden.

C.

Im Rahmen dieser bundesweiten Ereignisdokumentation in Straßentunneln werden damit Erhebungsdaten auf der Basis des beigefügten Ereignismeldebogens und deren Auswertung zukünftig als Grundlage zur Verfügung stehen für:

- die regelmäßigen Berichte an die EU-Kommission,
- die Erstellung von Risikoanalysen,
- die Bearbeitung der maßgeblichen Regelwerke.

Zur Beratung der Auswertergebnisse ist ein regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch vorgesehen. Hierzu bitte ich Sie, mir über Ihre Erfahrungen bezüglich der Datenerhebung und der Umsetzung der neuen Erkenntnisse in den Tunnelbetrieb zu berichten.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Regelungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich, mir jeweils einen Abdruck zu übersenden. Soweit diese Regelungen ermessensbindende oder -einschränkende Vorgaben für die Straßenverkehrsbehörden enthalten, ergehen diese im Einvernehmen mit den Obersten Straßenverkehrsbehörden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Geschäftsbereich liegenden Tunnelbauwerke ebenfalls einzuführen.

Dieses ARS ist im Verkehrsblatt Heft 8/2008 vom 30.04.2008 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Professor Dr.-Ing. Josef K u n z